

Interfraktionelle Interpellation GFL/EVP, GLP, GB/JA!, BDP/CVP, SVP (Manuel C. Widmer, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Sandra Ryser, GLP/Regula Bühlmann, GB/Martin Schneider, BDP/Roland Jakob, SVP): IF-Lehrpersonen und Klassen-/Fachlehrpersonen: Stellvertretungsregelung in Berner Schulen

Im Musterpflichtenheft für die Integrative Förderung in der Stadt Bern (IF)¹ vom 08.04.2010 steht unter dem Titel Abgrenzung folgender Satz: „Die IF-Lehrperson übernimmt innerhalb ihres Pensums keine Stellvertretungen von Regellehrpersonen. Ausnahme: Die IF-Lehrperson hat im Rahmen ihres Pensums einen Auftrag, den sie an der betreffenden Klasse weiterführt.“ Im Weiteren wird bei den Zielen formuliert: „Die Lehrperson für integrative Förderung unterstützt und begleitet die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Schulalter mit dem Ziel, ihnen den Besuch der ordentlichen Bildungsgänge zu ermöglichen. Sie unterstützen und begleiten Lehrpersonen für Kindergarten und Volksschule bei der integrativen Schulung.“

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Formulierungen in diesem Musterpflichtenheft, obwohl für die einzelnen Schulen nicht bindend, dem Wunsch entspricht, dass auch bei Krankheit einer Klassen-, Fach- oder Teilpensenlehrperson oder einer IF-Lehrperson den Ansprüchen der Umsetzung des Art. 17 genüge getan wird. Auch bei Krankheit von Lehrpersonen haben – wenn der „Notfall“ vorbei ist – die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf den jeweils ausfallenden Teil des Unterrichts, bzw. der Förderung.

Häufig aber werden IF-Lehrpersonen als Stellvertretende weit über einen Tag hinaus eingesetzt. Umgekehrt findet die Integrative Förderung bei Krankheit der IF-Lehrperson einfach nicht statt, weil für die IF kein Ersatz gesucht und/oder gefunden wird.

Diese Situation ist für alle Beteiligten, wenn auch sicher billig, so doch wenig befriedigend. Werden IF-Fachkräfte nicht (schnell genug) ersetzt, entfällt die (individuelle) Förderung der Schüler/innen, was letztendlich auch zu einer Mehrbelastung der Lehrperson (z.B. kein Team-teaching, keine Klassenteilung...) führt, die auf die IF-Fachkraft mitverzichtet muss.

Übernimmt die IF-Lehrperson Stellvertretungen von anderen Lehrpersonen, fehlt sie in den Klassen, in denen sie IF hätte – was ebenfalls zum eben beschriebenen Phänomen führt.

In beiden Fällen tragen letztendlich die verbleibende Lehrkraft und die Schulkinder die Folgen der Krankheit mit.

Ich bitte den Gemeinderat deshalb, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Gemeinderat, auch mit Blick auf die Umsetzung der Integration, auf die (häufig praktizierte) Problematik dieser „teaminternen Stellvertretungen“ zwischen IF- und anderen Lehrpersonen an einer Klasse?
2. Ist der Gemeinderat der Meinung, dass aus Spargründen in Krankheitsfällen auf (team-)externe Stellvertretungen im IF-Lehrpersonen-/Lehrperson-Verhältnis verzichtet werden kann?
3. Gäbe es rechtlich die Möglichkeit, für die städtischen Schulen eine Regelung zu erlassen, die diese Stellvertretungssituation für alle Schulen einheitlich regelt?
4. Wie stellt sich der Gemeinderat zur Idee, dass eine kranke Lehrperson und IF-Lehrpersonen maximal zwei Tage durch die jeweils andere Seite (also ohne Zuzug von aussen) vertreten werden dürfen – danach ist der Beizug einer Stellvertretung von ausserhalb dieser Teams Pflicht?

Bern, 30. Oktober 2014

¹ artikel17.ch/media/archive1/Integrationshandbuch/Muster-Pflichtenheft_IF.pdf

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Bettina Jans-Troxler, Sandra Ryser, Regula Bühlmann, Martin Schneider, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Lukas Gutzwiller, Judith Renner-Bach, Patrik Wyss, Claudio Fischer, Michael Köpfli, Janine Wicki, Matthias Stürmer, Kurt Hirsbrunner, Hans Kupferschmid, Daniel Imthurn, Marco Pfister, Stéphanie Penher, Franziska Grossenbacher, Mess Barry, Regula Tschanz, Christine Michel, Seraina Patzen, Leena Schmitter, Daniel Klauser, Michael Steiner, Bettina Stüssi, Nadja Kehrl-Feldmann, Kurt Rüeegsegger, Rudolf Friedli, Erich Hess, Nathalie D'Addezio, Hans Ulrich Gränicher, Manfred Blaser, Simon Glauser

Antwort des Gemeinderats

Das in der Interpellation erwähnte Muster-Pflichtenheft ist Teil des Integrationskonzepts der Stadt Bern im Sinn einer Umsetzungshilfe für die Schulleitungen. Gemäss Schulreglement und Integrationskonzept der Stadt Bern sind die Schulleitungen für die Anstellung der Lehrpersonen sowohl für den Regelunterricht wie auch für den Spezialunterricht zuständig. Die Anstellungsbedingungen sind abschliessend in der Lehreranstellungsgesetzgebung des Kantons Bern geregelt. Die Gemeinden - das heisst hier also die Schulleitungen - haben sich an diese Vorgaben zu halten.

Bei krankheits- bzw. unfallbedingten Ausfällen oder bei Kurzurlauben von Lehrpersonen haben die Schulleitungen gemäss diesen Vorgaben im Einzelfall zu prüfen, ob der Ausfall schulintern geregelt werden kann. Sie müssen primär sicherstellen, dass der Unterricht stattfindet (Art. 49 Abs. 5 LAV² und Art. 2 LADV³). Die kantonalen Vorgaben führen zu den in der Interpellation beschriebenen Fällen, in denen Kolleginnen und Kollegen aus dem Lehrteam eine kurzfristige Stellvertretung übernehmen.

Die Lehrpersonen für die Integrative Förderung werden für kurzfristige Stellvertretungen eingesetzt, weil sie gemäss ihrem Berufsauftrag die Klasse bereits gut kennen und auch mit dem Unterrichtsstoff vertraut sind. Diese Lösung ist jedoch nur als kurzfristige Lösung sinnvoll. Sobald eine Lehrperson über mehrere Tage oder Wochen hinweg ausfällt, muss die Schulleitung eine tragfähige Stellvertretungslösung suchen. Der Schulleitung steht dafür die Stellenbörse der Erziehungsdirektion zur Verfügung. Oft verfügt sie selber über eine Adressen-Liste von Lehrkräften, welche für kurzfristige Stellvertretungen eingesetzt werden können.

Die Integrative Förderung (IF) hat das Ziel, dass heilpädagogische Fachpersonen in den Regelklassen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen gezielt fördern. Im IBEM-Leitfaden der kantonalen Erziehungsdirektion⁴ wird der Auftrag der IF folgendermassen umschrieben:

- Prävention von Lernstörungen
- Fachspezifische Beurteilung
- Planung, Durchführung und Evaluation des Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit akzentuierten Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen (z.B. Legastheniker, Dyskalkuliker, Rechtschreibschwache) oder Lernbehinderungen (Schüler mit reduzierten intellektuellen Fähigkeiten)
- Förderung von Schülerinnen und Schülern durch Schaffen und Fördern von Voraussetzungen für schulisches Lernen

² Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

³ Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1)

⁴ Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (IBEM) Leitfaden zur Umsetzung von Art. 17 VSG für Schulleitungen, Gemeinde- und Schulbehörden, Lehrpersonen, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, 2009 (der Leitfaden befindet sich augenblicklich in Überarbeitung)

- Unterstützung des schulischen Lernens durch Lernhilfen, angepasste didaktische Konzepte, durch Aneignen von Lernstrategien und durch lernwirksames Üben
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften bei zweijähriger Einschulung in der Regelklasse (bei Bedarf)
- Unterstützung von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften in der Arbeit mit ILZ (bei Bedarf)
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlicher intellektueller Begabung
- Aufbau von Handlungsfähigkeit und Identität
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung von Lehrkräften und Eltern in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag
- auf der Sekundarstufe I: Schwerpunktsetzung des Lernens auf berufliche und gesellschaftliche Integration hin
- Mitarbeit im Kollegium.

Dieser Auftrag soll nur in Ausnahmefällen ausgesetzt werden, um kurzfristig eine Stellvertretung in der in der Interpellation beschriebenen Weise abzudecken.

Die Organisation von Stellvertretungen ist eine wichtige, aber auch regelmässige Aufgabe der Schulleitungen. Sie haben dafür eine Praxis entwickelt, die sich in der Vergangenheit bewährt hat. Stellvertretungsunterlagen müssen jeweils beim Schulinspektorat eingereicht werden. Damit wird gewährleistet, dass die Stellvertretungen rechtskonform organisiert werden.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat verweist auf die kantonalen Vorgaben, wonach die Schulleitungen bei kurzfristigen krankheits- bzw. unfallbedingten Ausfällen oder bei Kurzurlauben schulinterne Lösungen zu suchen/zu prüfen haben. Eine schulinterne Lösung für Stellvertretungen von sehr kurzer Dauer (1 - 2 Tage) muss nicht per se schlechter sein als eine kurzfristig engagierte externe Stellvertretung, die unter Umständen ohne Vorbereitungszeit den Unterricht übernehmen muss.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die kantonale Vorgabe, wenn möglich schulinterne Lösungen zu suchen, auch finanzielle Gründe hat. Indessen haben die Schulleitungen einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, welche Stellvertretungslösung sie als sinnvoll und umsetzbar erachten. Das Ermessen ist nach den Umständen des Einzelfalls (u.a. Abwesenheitsdauer) pflichtgemäss auszuschöpfen.

Zu Frage 3:

Unter Beachtung der kantonalen Vorgaben wäre denkbar, dass die Konferenz der Schulleitungen eine Empfehlung zwecks einheitlicher Organisation der Stellvertretungen formuliert. Die Empfehlung wäre als Grundsatz auszugestalten, der Raum für die einzelne Schulleitung lässt, im Einzelfall situationsgerecht entscheiden zu können.

Zu Frage 4:

Die skizzierte Stellvertretungslösung erscheint praxisnah. Sie wird wohl so oder ähnlich als Grundsatz in den meisten Fällen in den Schulen angewandt. Innerhalb von zwei Tagen ist in der Regel eine Stellvertretung zu organisieren. Es würde aber umgekehrt auch keinen Sinn machen, den

Schulen eine generelle Vorgabe zu machen, eine Stellvertretung erst nach zwei Tagen einzusetzen. Der Spielraum muss den Schulen offen gelassen werden, dass eine Stellvertretung bereits von Anfang an eingesetzt werden darf.

Bern, 25. Februar 2015

Der Gemeinderat